

TOP 3:

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Drucksache: 360/11

Das Gesetz soll zu einer Entlastung der Steuerzahler und der Steuerverwaltung von Erklärungs-, Prüf- und Verwaltungsaufwand durch u. a. folgende Maßnahmen führen:

- Anhebung des jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 Euro auf 1 000 Euro,
- Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten,
- Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich (Kindergeld),
- Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale;
- Reduzierung der Veranlagungsarten für Eheleute,
- Eröffnung der Möglichkeit zur gleichzeitigen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre,
- Bereitstellung einer elektronischen vorausgefüllten Steuererklärung bei der Einkommensteuer.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen zu verlangen. Ein Anrufungsgrund ist die im Gesetz vorgesehene gemeinsame Abgabe der Einkommensteuererklärung für zwei aufeinander folgende Jahre, da nach Ansicht des Finanzausschusses die damit angestrebte Vereinfachung für Bürger und Verwaltung nicht erreicht wird. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus Drucksache **360/1/11**.

